



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, 21109 Hamburg

An
Bezirksamt Hamburg-Nord
Stadt- und Landschaftsplanung – N/SL 21
[Redacted]

Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
Grundsatz der Bauleitplanung und Verfahrensmanagement
LP 13

Neuenfelder Straße 19
D - 21109 Hamburg
Telefon 040 - 428 40 - 2207

Ansprechpartner: [Redacted]
Zimmer [Redacted]
E-Mail: [Redacted]

14.10.2019

Bebauungsplanverfahren Barmbek-Nord 60

Hier: Landesplanerische Stellungnahme

Im Bebauungsplan sollen überwiegend Flächen für den Gemeinbedarf gesichert werden. Daneben soll die Stichstraße entlang der Grüninsel im Nordosten des Gleisbogens überplant werden.

1. Zu beachtende Planungen bzw. Senats-/ Bürgerschaftsbeschlüsse

1.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubeckanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) stellt im Bereich des geplanten Bebauungsplans "Gemischte Bauflächen", "Flächen für Bahnanlagen" und "Schnellbahnen, Fernbahnen" dar. Die östlich angrenzende Hufnerstraße wird als "Sonstige Hauptverkehrsstraße" dargestellt.

1.2 Landschaftsprogramm

Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) stellt im Bereich des geplanten Bebauungsplans die Milieus „Verdichteter Stadtraum“ und „Gleisanlage, oberirdisch“ dar. Überlagert wird das Plangebiet durch die Milieuübergreifende Funktion „Entwicklungsbereich Naturhaushalt“. Die Hufnerstraße als Milieu „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ bildet den östlichen Abschluss des Plangebietes.

In der Fachkarte Arten- und Biotopschutz werden die Biotopentwicklungsräume 13a „Geschlossene und sonstige Bebauung“ und 14d „Gleisanlagen“ dargestellt.

Abweichungen vom Flächennutzungsplan, Landschaftsprogramm

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelbar gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Es sind keine Änderungen oder Berichtigungen des Flächennutzungsplans

und des Landschaftsprogramms erforderlich.

2. Zu berücksichtigende Planungen bzw. Senatsbeschlüsse

2.1 "Vertrag für Hamburg"

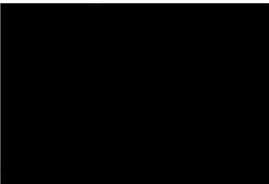
Auch wenn die im Geltungsbereich einbezogenen Flächen überwiegend als Flächen für den Gemeinbedarf (soz. Einrichtungen) dauerhaft gesichert werden sollen, wird darauf hingewiesen, dass gemäß dem "Vertrag für Hamburg - Wohnungsneubau" im Zusammenhang mit dem "Bündnis für das Wohnen in Hamburg" im Geschosswohnungsbau ein Anteil von mindestens 30% öffentlich geförderter Wohnungen entstehen soll.

2.2 Hamburger Zentrenkonzept / Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel

Zu berücksichtigen sind die Inhalte und Zielsetzungen des Hamburger Zentrenkonzepts zum Schutz und zur Entwicklung der Zentren. Insbesondere sollen die Zentren vor Beeinträchtigungen geschützt werden, die durch Ansiedlungen des Einzelhandels außerhalb zentraler Versorgungsbereiche hervorgerufen werden. Hierzu sind die Ziele und Ansiedlungsregeln der Hamburger Leitlinien für den Einzelhandel zu berücksichtigen.

3. Hinweise und Sonstiges

- 3.1 Eine Beteiligung des Umlandes ist nicht notwendig.
- 3.2 Beachtung der Hinweise zu möglichen Untersuchungsbedarfen die von Seiten der BSW im Rahmen der Grobabstimmung abgegeben wurden.



Vfg.:

- 1. LP 11 z.K.
- 2. LP 12 z.K.
- 3. LP 14 z.K.
- 4. BUE/N1 z.K.
- 5. WSB z.K.
- 6. WOK z.K.
- 7. RS 6 z.K.